KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Gesundheit
Hessstrasse 27E
3003 Bern

2. Juli 2014

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Juni 2014 zur Stellungnahme betreffend die Anhörungsunterlagen zur Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeladen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt zur geplanten Änderung des UVG Stellung:

- Das Thema rund um die unfallähnlichen Körperschädigungen soll mit der Revision dahingehend vereinfacht werden, als die bisher in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) aufgelisteten Körperschädigungen gemäss vorliegendem Entwurf neu ins Gesetz (Art. 6 Abs. 2 UVG) übernommen und mit der gesetzlichen Vermutung versehen werden, dass es sich bei diesen (abschliessend aufgeführten) Listenverletzungen um unfallähnliche Körperschädigungen handelt, die von der Unfallversicherung übernommen werden müssen. Damit entfällt das ansonsten bei Unfällen geltende Erfordernis, dass es für die Versicherungsleistungen einen äusseren Faktor für das Ereignis braucht. Einziger Vorbehalt wird sein, dass diese Listenverletzungen nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, was vom Unfallversicherer zu beweisen ist. Damit verschieben sich die Versicherungsleistungen vom Krankheits- zum Unfallversicherer. Diese Verschiebung erstaunt insbesondere, weil gerade die privaten Unfallversicherer in den letzten Jahren viele Bundesgerichtsurteile mit einem gegenteiligen Trend bewirkt haben, nämlich die Verschiebung von Unfall zu Krankheit. Offenbar sind auch die privaten Versicherungsgesellschaften mit der Revision einverstanden.
  Zweifellos profitiert eine verunfallte Person von den besseren Versicherungsleistungen des Unfallversicherers. Bessere Versicherungsleistungen führen aber zu höheren Kosten, welche sich letztlich in der Prämie niederschlagen. Tatsache ist, dass die neue Regelung die Unfallversicherung somit verteuern wird.
- Mit dem neuen Art. 20 UVG werden Überentschädigungen beim Zusammentreffen von UVG-Renten und Renten gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vermieden. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters sollen die weiterhin lebenslänglich ausgerichteten UVG-Renten bei zum Unfallzeitpunkt über 45 Jahre alten verunfallten Personen abgestuft bis maximal 40 % gekürzt werden. Eine solche Anpassung wird zwar keine Auswirkung auf die BVG-Rente haben. Seitens des Kantons stellt sich allerdings die Frage, ob die Anpassung eine Auswirkung auf allfällige Ergänzungsleistungen hat. Nicht zu unterschätzen

ist, dass die Anpassung auch für laufende Renten erfolgen soll, allerdings mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren. Die Zusatzbotschaft sollte um diesbezügliche Aussagen ergänzt werden.

- Mit dem Art. 82a UVG soll im Gesetz verankert werden, dass der Bundesrat in der Verordnung Vorschriften bezüglich "Arbeiten mit besonderen Gefahren" erlassen darf. Dies ermöglicht ihm zum Beispiel, für die Bedienung von Baumaschinen und Staplern oder für den Umgang mit besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen spezielle Ausbildungen vorzuschreiben. Es ist davon auszugehen, dass die Überprüfung, ob diese Ausbildungen gemacht werden, durch die Kantone im Rahmen von Art. 85 UVG erfolgen wird. Danach haben die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes und die Suva die Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu vollziehen. In der Zusatzbotschaft wären diesbezüglich Aussagen über allfällige Mehrausgaben für die Kantone zu machen.

Der Regierungsrat erlaubt sich, im Rahmen dieser Vernehmlassung zudem nachfolgendes Anliegen vorzubringen:

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 (Eingang am 10. Juni 2014) wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Adressaten wurden aufgefordert, bis 13. Juni 2014 eine Vertretung für eine Veranstaltung zwecks Durchführung einer konferenziellen Vernehmlassung am 18. Juni 2014 anzumelden. Bis zum 2. Juli 2014 konnte zudem schriftlich Stellung genommen werden. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die gesetzlich vorgesehene dreimonatige Frist bei dringlichen Vorlagen verkürzt werden kann. Weshalb bei dieser Vorlage aber Dringlichkeit vorliegt, erschliesst sich uns aus dem Schreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht. Aufgrund der personellen Ressourcen und der kantonal vorgesehenen Verfahrensabläufe genügen eine beziehungsweise drei Arbeitswochen in keiner Weise, um eine zielführende Beurteilung und Stellungnahme abgeben zu können.

Der Regierungsrat ersucht Sie daher, im Interesse des föderalistischen Zusammenwirkens zwischen Bund und Kantonen bei der Vorbereitung von eidgenössischen Vorlagen den Eckwerten des Vernehmlassungsgesetzes Nachachtung zu verschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli	Dr. Peter Grünenfelder
Landammann	Staatsschreiber

Kopie
- jeannette.buri@bag.admin.ch